



HINWEISBLATT

Förderung von Kleinprojekten (Stand 23.10.2017)

gemäß der Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten vom 23. Oktober 2017 (AmtsBl. M-V S.755)

Fördergegenstand

Gefördert werden insbesondere Kleinprojekte in den drei Handlungsfeldern Gesundheit, Sport/Bewegung und bürgerschaftliches Engagement, die geeignet sind,

- zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration durch die Erhöhung und Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit beizutragen;
- in Stadtteilen und Orten mit besonderen sozialen Problemen den sozialen Zusammenhalt zu fördern;
- das Gemeinwesen auf der Basis zivilgesellschaftlichen Engagements zu stärken und demokratische Entwicklungen zu unterstützen.

Die Projekte sollen insbesondere von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten Frauen, Männern und deren Familien (mit und ohne Migrationshintergrund) Angebote unterbreiten, um ihnen Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe zu bieten. Hierfür muss der Projektträger in organisatorischer und fachlicher Hinsicht zur Durchführung geeignet sein.

Querschnittsziele

Alle geförderten Vorhaben müssen, neben den spezifischen Projektzielen, die folgenden Querschnittsziele des Operationellen Programms des ESF beachten:

- Gleichstellung von Frauen und Männern,
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
- Nachhaltige Entwicklung und Schutz der Umwelt.

Förderkonditionen

- Förderung als Halbjahres- (6 Monate) oder Jahresprojekt (12 Monate)
- Halbjahresprojekte: - Förderung in Höhe von 5.000 € pauschal
- mindestens 50 Stunden für die Teilnehmenden
- Jahresprojekte: - Förderung in Höhe von 8.200 € pauschal
- mindestens 100 Stunden für die Teilnehmenden
- Bezogen auf die Mindeststundenzahl sind nicht weniger als 75 % als aktive Angebotsstunden zu erbringen, ausgenommen Vor- und Nachbereitung der Angebote bzw. des Projekts.
- Eigen- oder Drittmittel sind keine Fördervoraussetzung.
- Mindestens 10 Personen der Zielgruppe müssen aktiv am Projekt teilnehmen.
- Mit dem Projekt darf noch nicht begonnen worden sein.
- Die Zuwendung darf nicht als Kofinanzierung für andere Projekte genutzt werden.

Die Zahl der förderfähigen Projektanträge ist auf zwei im Jahr pro Träger begrenzt. Inhaltlich identische Projekte pro Träger können jeweils nur einmal gefördert werden.

Zuwendungsempfänger

Projektträger müssen juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein.

Projekteinreichung

Nach empfohlener vorheriger Beratung reichen Sie folgende Unterlagen vollständig bei der für Ihre Region zuständigen Geschäftsstelle des Regionalbeirates ein:

- Projektbeschreibung,
- kommunale Stellungnahme sowie ggf. Kooperationserklärung (von Projektpartnern),
- Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung,
- Handels- bzw. Vereinsregisterauszug.



Die Projektidee muss spätestens 5 Wochen vor der Regionalbeiratssitzung vollständig bei der Geschäftsstelle vorliegen. Frühestmöglicher Projektbeginn ist 6 Wochen nach der Votierung.

Antragsverfahren, Termine und Ansprechpartner

Hinsichtlich weiterer Informationen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Geschäftsstelle des Regionalbeirates. Weitere Hinweise dazu finden Sie unter: <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Arbeit/> unter der Rubrik „Regionalbeiräte“ oder <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/> unter der Rubrik LAGuS .

Projektbegleitung

Die inhaltliche und zuwendungsrechtliche Projektbegleitung erfolgt durch:

- das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern,
- die Geschäftsstellen der Regionalbeiräte sowie
- das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern.

Der Projektträger wird hierbei u. a. zum Nachweis der erbrachten inhaltlichen und zeitlichen Angebote für die Teilnehmer/innen (Stunden- und Tätigkeitsnachweise o.ä.), zur Führung von Teilnehmerlisten, zur Erstellung eines schriftlichen Abschlussberichtes sowie ggf. zur Beantwortung spezieller Informationsanfragen aufgefordert.

Die Anforderungen der zuwendungsrechtlichen Projektbegleitung sind im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Mittelauszahlung

Jahresprojekte:

1. Rate (50% der Pauschale) nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides
2. Rate (25% der Pauschale) nach Einreichung des Zwischenverwendungsnachweises
3. Rate (25% der Pauschale) nach Einreichung des Verwendungsnachweises

Halbjahresprojekte:

1. Rate (75% der Pauschale) nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides
2. Rate (25% der Pauschale) nach Einreichung des Verwendungsnachweises